



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

520 / 172.00

Auftrag Carla Maissen und Mitunterzeichnende betreffend

Beziehungen zwischen der Stadt Chur und der kantonalen Verwaltung

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Ausgangslage

Im dreistufigen Staatsaufbau der Schweiz bilden die Gemeinden die unterste, bürgernächste Einheit und Stufe der öffentlichen Verwaltung. Gemäss Art. 60 Kantonsverfassung (KV) sind die Gemeinden als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich der Bürgergemeinde fallen. Die Gemeinden sind autonom, wobei der Umfang ihrer Autonomie durch das kantonale Recht bestimmt wird (Art. 65 KV). Sie können nur innerhalb der Schranken des kantonalen und des Bundesrechts tätig werden, das übergeordnete Recht beschränkt mit anderen Worten die Autonomie der Gemeinden. Sie unterstehen der Aufsicht durch die Regierung (Art. 67 KV). In der Praxis hat die Funktion der Gemeinden als Vollzugsorgan von übergeordnetem Recht eine grosse Bedeutung. In diesen Bereichen kann nicht von Autonomie gesprochen werden, vielmehr agieren die Gemeinden als „verlängerte Arme“ der kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungsbehörden und unterstehen entsprechend einer weitgehenden Aufsicht derselben.

Aus diesen Ausführungen werden zwei Aspekte deutlich: Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sind nicht deckungsgleich, und der Kanton ist den Gemeinden hierarchisch übergeordnet, was insbesondere in der Aufsichtsfunktion zum Ausdruck kommt. Dass zwischen der Stadtverwaltung und der kantonalen Verwaltung dennoch vielfältige und wichtige Beziehungen, Schnittstellen und Abhängigkeiten bestehen, ist unbestritten.



2. **Bestehende Beziehungen zwischen Stadt- und kantonaler Verwaltung**

Eine Umfrage bei den 16 Dienst- und den zwei Stabsstellen (Kultur- und Sportfachstelle) der Stadtverwaltung hat gezeigt, dass je nach Aufgabengebiet eine ganz unterschiedliche Intensität an Beziehungen und Abhängigkeiten besteht. Sie reicht von keinen (z.B. Finanzkontrolle, Schulzahnklinik) über wenige (z.B. Steuerverwaltung, Finanz- und Liegenschaftenverwaltung, Forst- und Alpverwaltung) bis zu sehr intensiven Beziehungen (z.B. Stadtpolizei, Hochbauamt, Tiefbau- und Vermessungsamt). Die Dienst- und die Stabsstellen sind sich der hohen Bedeutung eines guten Einvernehmens bewusst und bezeichnen die Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen der kantonalen Verwaltung als konstruktiv und effizient; brachliegendes Synergiepotenzial ist nur vereinzelt vorhanden und aufgrund von Sachzwängen schwierig zu nutzen. So ist zum Beispiel im Bereich der Sozialhilfe der regionale Sozialdienst zuständig für Abklärung, Fallführung, Antragstellung und Beratung der Klientinnen und Klienten, während die städtischen Sozialen Dienste den Entscheid über die Ausrichtung der Sozialhilfe fällen. Diese Konstellation führt zu einer Doppelspurigkeit hinsichtlich Dossierführung, indem diese in zwei verschiedenen EDV-Systemen verwaltet werden. Diese Problematik ist mittels Einrichtung einer EDV-Schnittstelle mit kontrollierter eingeschränkter Dateneinsicht aber lösbar. Zudem handelt es sich wie erwähnt um Einzelfälle.

Die städtischen Dienststellen unterhalten gute und konstruktive Beziehungen zur kantonalen Verwaltung. Dies dient beiden Seiten, indem der Informationsfluss sichergestellt wird, Missverständnisse vermieden werden können und nicht zuletzt auch alle Möglichkeiten, um Beiträge des Bundes und des Kantons zu erhalten, ausgeschöpft werden können. Ein umfassender Bericht über die Beziehungen zwischen Stadt und kantonaler Verwaltung wäre in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Zum einen handelt es sich bei der effizienten Aufgabenerfüllung um eine Führungsaufgabe von Stadtrat und Dienststellenleitenden, zum anderen werden allfällig bestehende Schwierigkeiten oder Optimierungsmöglichkeiten mit Vorteil direkt mit den kantonalen Partnern diskutiert.



Aus diesem Grund bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 20. August 2012

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung
vom 12. April 2012

M. Frauenfelder, Stadtschreiber

Auftrag

Beziehungen zwischen der Stadt Chur und der kantonalen Verwaltung

Zwischen der Stadt Chur und dem Kanton, zwischen der städtischen Verwaltung und der kantonalen Verwaltung, bestehen vielfältige und wichtige Beziehungen, Schnittstellen, gegenseitige Abhängigkeiten und Zusammenhänge in verschiedenen Sach- und Verwaltungsbereichen.

Es ist deshalb an der Zeit, sich über diese Verflechtung der Aufgaben und über das Verhältnis der beiden öffentlichen Verwaltungen zueinander Rechenschaft abzulegen.

Der Stadtrat wird daher beauftragt, über diese Beziehungen und gegenseitigen Abhängigkeiten einen **Bericht** zu erstellen. Ziel und Zweck dieser Darstellung sollte es sein, die bestehenden Beziehungen und allfällige Möglichkeiten zu Verbesserungen aufzuzeigen. Zudem wäre zu prüfen, ob Vereinfachungen im Umgang und allenfalls verstärkte Zusammenarbeit bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben möglich sind. Dadurch sollte es gelingen, Synergien besser zu nutzen und Kosteneinsparungen zu erzielen.

Eine optimale Koordination in den Aufgaben sowie gutes Einvernehmen zwischen Stadt und Kanton liegen in beider Interesse.

Chur, 12. April 2012

Carla Maissen

C. Maissen

J. Loh
S. Schmid
Maissen

F. K. L. Schmid
Maissen